

Dresden, 11.01.2018

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag

Gegenstand:

Vorlage **V1644/17** Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)

(TOP 3, Jugendhilfeausschuss am 11.01.2018)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Die Beschlussempfehlung des Unterausschusses Planung vom 01. November 2017 wird in ihrer Intention bestätigt. Der Stadtrat wird gebeten, für eine rechtskonforme Umsetzung dieser Intention Sorge zu tragen.
2. Ein pauschales Verbot des Bettelns mit und durch Kinder wird abgelehnt.
3. Der Stadtrat wird gebeten, Regelungen zum Betteln mit und durch Kinder nicht unter der Zwischenüberschrift "Öffentliche Belästigungen und Störungen" aufzuführen.

Begründung:

Der Stadtrat hat die weitere Beratung der Vorlage V1644/17 vorangetrieben, ohne auf den Abschluss der Diskussion im Jugendhilfeausschuss zu warten.

Damit besteht in unserem Gremium keine Möglichkeit mehr, die Intention des Unterausschusses Planung, deren rechtssichere Umsetzung in der Beschlussempfehlung des UA durch ein Schreiben des Rechtsamtes in Zweifel gezogen wurde, anzupassen. Somit bitten wir den Stadtrat nun, diese Intention aufzunehmen und in seiner eigenen Beschlussfassung mit zu beachten.

Bei der Erarbeitung der Beschlussempfehlung hat der Unterausschuss insbesondere Wert darauf gelegt, dass ein pauschales Verbot des Bettelns mit und durch Kinder als Ordnungswidrigkeit nicht zu einer Verbesserung der Lage für die betroffenen Kinder führt, sondern sogar die Gefahr einer Verschlechterung bestehen kann.

Die Kinder, durch deren Betteln die aktuelle Diskussion um eine Verschärfung der Polizeiverordnung ausgelöst wurde, und auch deren Sorgeberechtigte haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Regeln gebrochen. Es handelte sich nach unseren Informationen um Familien aus der Slowakei, die sich zeitweilig in Dresden aufgehalten haben.

Ob und welche unterstützenden sozialen Maßnahmen geeignet sind, die Lebenslage genau dieser Gruppe, deren Verhalten man als zeitweilige Armutsmigration innerhalb der EU betrachten muss, zu verbessern ist bislang unklar. Klar ist aber, dass nach einem Bettelverbot und einer darauf folgenden Verdrängung dieser Menschen aus Dresden überhaupt keine Hilfe

mehr möglich ist. Sollte durch das Betteln dieser Kinder eine Gefährdung ihres Wohls tatsächlich eintreten, und dies ist bisher stark umstritten, so wird durch eine Verdrängung keinerlei Schutz erreicht.

Andererseits anerkennt der Jugendhilfeausschuss, dass es beim Betteln durch und mit Kindern auch Erscheinungsformen gibt und früher in Dresden gab, die ein sofortiges und durch Ortsrecht abgedecktes Einschreiten erfordern. Hier sei an früher zu beobachtende Formen des Bettelns mit ruhig gestellten Säuglingen erinnert. In Fällen, in denen die Kinder unmittelbar geschützt werden müssen sollte dies auch ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Allein die Diskussion und Abgrenzung der Fälle, in denen ein unmittelbarer Schutz der Kinder nötig ist von solchen, in denen ein Eingreifen die Lage der Kinder sogar verschlechtert hat den Jugendhilfeausschuss bisher beschäftigt.

Der Jugendhilfeausschuss hält es zudem für unangemessen, sichtbare Folgen der Armut als "Belästigung und Störung" einzustufen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese konkreten Folgen nun als Ordnungswidrig einzustufen sind oder nicht.